

AUSGABE 2020/II

JURA AKTUELL

Tübingen, im Dezember 2020

Liebe Studierende und Freunde der Juristischen Fakultät,

ein weiteres Semester an der Juristischen Fakultät steht ganz im Zeichen der Pandemiebekämpfung. Insbesondere musste ein mit hohem Aufwand geplantes und startbereites Modell, das wenigstens einen eingeschränkten Präsenzunterricht für Erstsemester möglich machen sollte, unmittelbar vor seinem Start aufgegeben werden, da die steigenden Fallzahlen kurzfristig zu einer Änderung der Vorgaben führten. Die Lehrveranstaltungen werden nun in einer Mischung aus synchronen und asynchronen digitalen Lehrformen angeboten.

Wie im vergangenen Semester wird die Fakultät dennoch die Klausuren der Übungen, natürlich unter Beachtung des Hygienekonzeptes der Universität, in Präsenz durchführen, um so einerseits den Studienfortschritt zu gewährleisten und andererseits Chancengleichheit und Vergleichbarkeit zu wahren. Die ersten Klausuren finden voraussichtlich in der zweiten Januarwoche statt. Ich danke schon jetzt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf deren Unterstützung die Fakultät hierbei angewiesen ist.



In kurzer Zeit ist der Zusammenhang von Regel, Verantwortung und der jeweils mitgedachten Freiheit in das Zentrum der öffentlichen Diskussion gerückt – Konzepte, mit denen Juristen, wenn auch oft eingekleidet in rechtstechnische Begriffe, täglich umgehen.

Mit den besten Wünschen für das kommende Jahr

Ihr

Professor Wolfgang Forster, Dekan

IN DIESER AUSGABE:

- * Die Corona-Pandemie als Thema des Öffentlichen Rechts:
Drei Fragen an Professor *Johannes Saurer* (S.2)
- * Digitale Souveränität in der EU & das „Schrems II“-Urteil des EuGH (S.2)
- * „Noch im Namen des Volkes?“ Im Gespräch mit Professor *Jörg Kinzig*
zu seinem aktuellen Buch über Verbrechen und Strafe (S.3)
- * Willkommen PD *Björn Laukemann* (S.4)
- * Willkommen *Sandra Baskiewicz* M.A., ALMA-Support an unserer Fakultät (S.4)
- * 1:1-Betreuung auf dem Weg zum Prädikat (S.4)
- * Neuer Imagefilm: Jura in Tübingen auch digital? (S.4)
- * Vorstellung des Tübinger Instituts TRIDEA (S.4)
- * Institut für Recht und Religion (S.4)
- * Zertifikatsverleihung? Digital! (S.4)
- * Termine (S.4)

Foto Editorial (oben): Wolfram Scheible

Die Corona-Pandemie als Thema des Öffentlichen Rechts: Drei Fragen an Professor *Johannes Saurer*

Prof. Dr. Johannes Saurer, LL.M. (Yale) hat seit dem Sommersemester 2014 den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Umweltrecht, Infrastrukturrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Tübingen inne.

Inwiefern ist die Corona-Pandemie ein Thema des Öffentlichen Rechts?

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen der seit März 2020 auf den verschiedenen rechtlichen Ebenen ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind öffentlich-rechtlich, insbesondere das Infektionsschutzgesetz des Bundes und die zahlreichen darauf beruhenden Rechtsakte auf Bundes- und vor allem Landesebene. Daraus ergeben sich für Forschung und Lehre im Öffentlichen Recht vielfältige verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragestellungen, aber auch neuartige Anschauungsbeispiele für bekannte Grundprobleme.

Welche Aspekte sind aus wissenschaftlicher Sicht besonders wichtig?

Die rechtliche Bewältigung der Corona-Pandemie ist für das Öffentliche Recht ein Querschnittsthema: Verfassungsrechtlich geht es um die Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive, aber auch um den inhaltlichen Ausgleich der berührten Grundrechte und weiterer Verfassungsgüter am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Auch die föderale Dimen-

sion ist sehr interessant. Die Zuständigkeit der Landesregierungen für den Erlass von Rechtsverordnungen mit Eindämmungsmaßnahmen zum Infektionsschutz führt zu unterschiedlichen Rechtsentwicklungen, aber auch zu einer bedeutenden Rolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Bundesländern. Als globales Phänomen wirft die Corona-Pandemie natürlich auch europa- und völkerrechtliche Fragen auf.



Spielt die Bewältigung der Corona-Pandemie auch in der Lehre eine Rolle?

Die größte Veränderung in der Lehre im Zuge der Corona-Pandemie ist auch im Öffentlichen Recht die Umstellung auf die Online-Lehre. Hier hat das Computer-Zentrum unserer Fakultät sehr zum Gelingen des digitalen Lehrangebots beigetragen. Für die inhaltliche Gestaltung der Vorlesungen liefert das Recht der Corona-Pandemie zahlreiche aktuelle Anschauungsbeispiele, zum Beispiel zu Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen im System der verwaltungsrechtlichen Handlungsformenlehre. Es lässt sich besonders gut zeigen, dass das Öffentliche Recht einerseits einen festen rechtlichen Rahmen für das Staatshandeln setzt, andererseits aber auch ein dynamisches Rechtsgebiet ist, das schnell auf neue tatsächliche Herausforderungen reagieren kann.

Digitale Souveränität in der EU & das „Schrems II“-Urteil des EuGH

Anfang November veranstaltete unsere Hochschulgruppe *Phi Delta Phi - Richard von Weizsäcker Inn Tübingen* eine digitale Vortragsveranstaltung mit nahezu 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zum Thema der digitalen Souveränität in der EU und dem „Schrems II“-Urteil des EuGH. Die Referenten waren Professor *Dirk Heckmann*, Inhaber des Lehrstuhls für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der TU München und Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, sowie *Anwalt des Jahres 2020 für Technologierecht und Partner der Sozietät CMS Hasche Sigle, Dr. Axel Funk*.

Der Rechtsstaat sei ohnmächtig, es herrsche die normative Kraft des Faktischen, denn der Freiheitswille im Internet lasse sich nicht unterordnen – mit diesen Worten leitete *Heckmann* zum Thema digitale Souveränität in der EU ein. Er machte deutlich, dass sich bei dieser Frage einerseits das Internet als Raum für Freiheiten und andererseits das Bedürfnis der Datennutzung, insbesondere deren Regulierung durch den Staat gegenüberstehen. Dieser seit vielen Jahren schwelende Konflikt könne nur durch die aktive und längst überfällige Gestaltung von Datenräumen durch den Staat gelöst werden, wobei der Einzelne bestimmen können müsse, wer auf die individuellen Daten zugreift. Beispielsweise solle ein Gesundheitsdatenraum eingerichtet werden, in dem jeder Bürger mittels eines „Datenschutzcockpits“ die Steuerung seiner Daten übernehmen könnte. Die Gestaltung solcher Datenräume müsse allerdings dringend in deutscher bzw. europäischer Hand bleiben, forderte *Heckmann*. Denn ansonsten drohe die Abwanderung in die freie Wirtschaft.

Dr. Funk begann seinen Kommentar zum „Schrems II“-Urteil provokant mit der Frage, ob der Transfer personenbezogener



Daten ins Ausland durch dieses Urteil quasi endgültig beendet wird. In seinem Urteil hat der Europäische Gerichtshof das Datentransferabkommen zwischen der Europäischen Union und den USA, den sog. Privacy Shield, und somit faktisch auch die in der Praxis beliebten Standardvertragsklauseln für ungültig erklärt. Denn der Datenschutz in den USA stehe dem in der Europäischen Union um einiges nach. In Folge dessen ist der Transfer von personenbezogenen Daten durch europäische Unternehmen ins Ausland erheblich erschwert. „Wir müssen den Unternehmen in Vertragsverhandlungen raten, sich von der Globalisierung weg, hin zur EU zu orientieren“, erklärte *Funk*. Mit Blick auf die wichtigsten Handelspartner der „Exportnation“ Deutschland – China und USA – sei das insbesondere für mittelständische Unternehmen verheerend.

Während sowohl Professor *Heckmann* als auch *Dr. Funk* eine Digitalisierung der EU bzw. durch die EU befürworteten, zeigten beide auch die Schattenseiten auf. Die Digitalisierung der EU müsse endlich staatlich gelenkt und nicht in die freie Wirtschaft und damit in internationale Hand abgeschoben werden. Allerdings könne es keine Digitalisierung um jeden Preis geben, namentlich nicht um den Preis des Welthandelssystems.

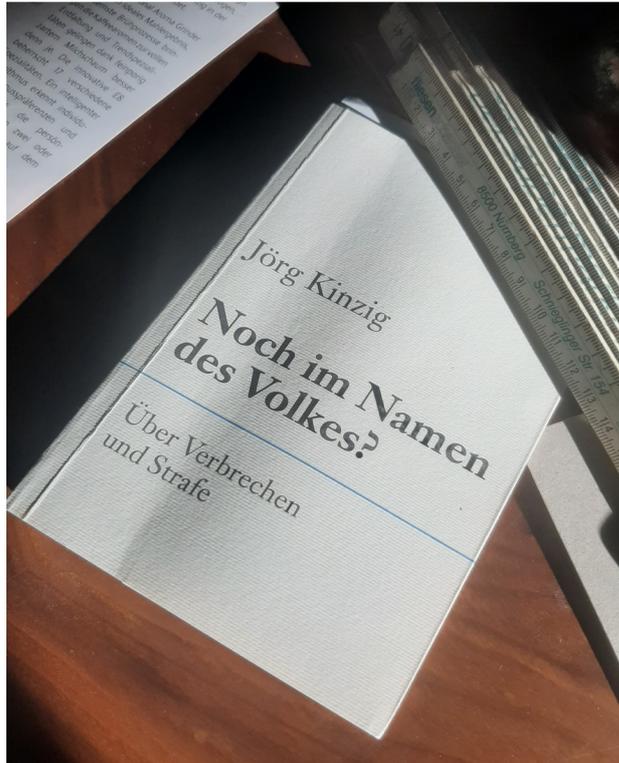
Text: Leah Bacher & Benedikt Stähler

„Noch im Namen des Volkes?“

Im Gespräch mit Professor Jörg Kinzig zu seinem aktuellen Buch über Verbrechen und Strafe

Der renommierte SZ-Kolumnist *Heribert Prantl* hat dieses dein „Büchlein, 124 Seiten in kleinem Format“, als ein großes Buch gelobt, „weil es ein gutes Rüstzeug enthält für wichtige rechtspolitische Debatten“. Wie bist du eigentlich auf die Idee gekommen, ein solches Buch in einem solchen Format ohne Fußnoten und in einem sehr persönlichen und auch gut verständlichen Duktus ohne allzu viel Wissenschaftsdeutsch zu verfassen?

Kinzig: Der Schweizer Verlag „Orell Füssli“ ist von sich aus auf mich zugekommen, vermutlich weil es sich hier um eine allgemein interessierende Thematik handelt. Darstellungen von „true crime“ in neuen Magazinen und Podcasts, aber auch alarmistische Publikationen von Justizangehörigen, sind ja derzeit „en vogue“. Und auch angesichts der veränderten politischen Landschaft und dem Erstarken der AfD erschien es mir reizvoll, die ständigen Behauptungen eines weichgespülten Strafrechts und die unentwegten Forderungen nach harten Strafen bis zu einem lebenslangen Wegsperrern von sog. „Gewohnheitsverbrechern“ einmal einer kriminologischen Reflexion zu unterziehen. Mein Büchlein soll gerade auch die Frau und den Mann von der Straße ansprechen. Daher habe ich nicht nur Statistiken und Empirie bemüht, sondern auch autobiografische und teils sehr persönliche Anmerkungen zum Thema für richtig gehalten.



Warum hast du darauf verzichtet, besonders herausragende so genannte Skandal-Prozesse wie den Fall Gustl Mollath in Nürnberg oder Jörg Kachelmann in Mannheim als prägnante Beispiele in den Vordergrund zu stellen?

Kinzig: Ich habe bewusst keine spektakulären Fälle aufgegriffen, weil diese „knalligen“ Geschichten die Diskussion in der Öffentlichkeit bestimmen und damit die Wirklichkeit in gewisser Weise auch verzerren. Mir war es insgesamt wichtig, mit der Macht empirisch nicht bezweifelbarer Fakten die positiven Eigenschaften unseres Strafrechtssystems herauszustellen und gerade die Sinnhaftigkeit einer vermeintlich „weichen“ Linie in der Strafjustiz zu verdeutlichen. Das teilweise derzeit betriebene undifferenzierte „Bashing“ der Strafrechtspraxis erscheint mir nicht angebracht – demgegenüber habe ich mich darum bemüht, die Gründe für die insgesamt sehr differenzierte Entscheidungspraxis der Strafjustiz in Deutschland zu verdeutlichen. Dass Versachlichung wichtig ist, zeigt auf anderem Gebiet auch die derzeit sehr aufgeheizte Covid-19-Debatte.

Eines der Kapitel deines Büchleins beschäftigt sich mit der so genannten „Ausländerkriminalität“, angefangen von geflüchteten Albanern über die Ereignisse in der Kölner Silvesternacht bis zu dem Freiburger Sexualmord an einer Studentin durch einen afghanischen Asylbewerber. Auch wenn du einräumst, dass die Gruppe der hier lebenden Migranten tendenziell mehr kriminelle Risiko-

faktoren aufweist als die deutsche Wohnbevölkerung, betonst du dennoch, dass sich die übergroße Mehrheit der Zuwanderer an die bestehenden Gesetze hält.

Kinzig: Die sachliche Einordnung der Ausländer- bzw. Flüchtlingskriminalität hat mir ja schon in Tübingen persönliche Anfeindungen beschert. In der Tat ist es nicht unplausibel, dass z.B. junge nordafrikanische Männer mangels Bleibeperspektive eine Art „Desperado-Mentalität“ entwickeln können und ohne sinnvolle Beschäftigung häufiger, teilweise auch schwer straffällig werden. Das kann Sorgen machen. Anders aber ist es schon wieder mit den Geflüchteten aus Syrien, Afghanistan und Irak, die verhältnismäßig viel weniger auffällig sind. Die Bleibeperspektive ist also ganz wesentlich. Flüchtlinge sind übrigens nicht nur Täter, sondern häufig auch Opfer, nicht nur von rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten. Ganz generell ist es wenig sinnvoll, Aussagen über Kriminalität an die Nationalität zu knüpfen. Das zeigt sich schon daran, dass diese bekanntlich gewechselt werden kann. Zielführender erscheint es, sich den dahinter stehenden Risikofaktoren zuzuwenden. Dabei ist es unzweifelhaft, dass die Gruppe der hier lebenden Migranten tendenziell mehr derartiger Risikofaktoren aufweist als die deutsche Wohnbevölkerung. Und weil du das Freiburger Tötungsdelikt an der Studentin angesprochen hast: Hier

hat mich sehr berührt, wie besonnen und souverän die Eltern der jungen Frau gegenüber den hetzerischen Parolen reagiert haben, die dort laut wurden.

Bemerkenswert erscheint mir schließlich die Erkenntnis aus deinem Buch, dass die Frauen wirklich das „bessere“ Geschlecht sind – jedenfalls in der Kriminalitätsrate. Wie lässt sich das erklären?

Kinzig: Tatsächlich fällt die Frauenkriminalität erheblich geringer aus als die Kriminalität bei Männern. Im „Hellfeld“, also nach den registrierten Straftaten, ist das ganz eindeutig, und auch aus den Forschungen im „Dunkelfeld“ ergeben sich kaum wesentlich andere Erkenntnisse. Trotz aller Emanzipation gibt es insbesondere bis heute kaum Gewaltstraftaten von Frauen; daher machen sie auch nur rund 5% aller Inhaftierten aus. Warum das so ist, wissen wir bis heute nicht genau. Vermutlich tragen langdauernde kulturelle Prozesse zu diesem eklatanten Unterschied bei. Männer scheinen einfach anders programmiert zu sein. Das sehen wir auch unter unseren Studierenden. Meinen Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften wählen seit vielen Jahren weit überwiegend Frauen. Pointiert könnte man formulieren, dass sich dort vornehmlich Frauen um die Probleme straffällig gewordener Männer kümmern. Das ist schon erstaunlich und hat mutmaßlich mit einem größeren Maß an Empathie zu tun.

Das Interview wurde von Hermann Reichold geführt.

Das Buch kann hier erworben werden: <https://uni-tuebingen.de/de/200476>.

Zertifikatsverleihung? Digital!

Da es für die diessemestrierte Verleihung der Universitätszertifikate im Zertifikatsstudium *Recht-Ethik-Wirtschaft* nicht möglich war, eine akademische Feier abzuhalten, wurde für die Absolventinnen und Absolventen eine feierliche Videobotschaft aus dem Kleinen Senat von *Prof. Hermann Reichold* und *Nils Model* zusammen mit den Zertifikaten übersandt.



TERMINE

Dienstag, 26. Januar, 12 Uhr s.t.
Online (Bekanntmachungen auf der Webseite der Fakultät)
Digitaler Fakultätskarrieretag
Anmeldung unter <https://bit.ly/3grEjpc>

Freitag, 26. März, 10 Uhr s.t.
Online (Bekanntmachungen auf der Webseite der Fakultät)
15. Tübinger Arbeitsrechtstag
Digitalisierung der Arbeit - wie reagiert das Arbeitsrecht?

Dienstag, 11. Mai, 18 Uhr s.t.
Schwurgerichtssaal (LG Tübingen)
JG-Frühjahrsitzung
Neuwahl des Vorstandes,
Vortrag von *Prof. Dr. Malte Grabhof*,
Präs. IVerfGH BW / VG Stuttgart.

Veränderter Ablauf des regulären Universitätsbetriebs (Vorlesungszeit)

Wintersemester 2020/2021
Beginn: 2. November 2020
Ende: 27. Februar 2021

Sommersemester 2021
Beginn: 19. April 2021
Ende: 31. Juli 2021

Willkommen PD Dr. Björn Laukemann, Maître en droit (Aix-en-Provence)



Nachdem PD Dr. Laukemann 2019 und 2020 Lehrstuhlvertretungen in Tübingen übernommen hatte, hat er jetzt mit Annahme des Rufs den Lehrstuhl für die Fächer „Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung“ inne. Er ist damit Nachfolger von *Prof. Dr. Claudia Mayer* (Universität Regensburg). Dr. Laukemann wurde nach seinem Studium in Tübingen an der Universität Heidelberg promoviert. Nach einem Lehrauftrag an der Universität Trier wurde er im Februar 2020 an der Universität Heidelberg habilitiert. Seit 2013 ist er als Senior Research Fellow bei *Prof. Dr. Burkhard Hess* am Max-Planck-Institut Luxemburg für internationales, europäisches und regulatorisches Verfahrensrecht tätig.

Willkommen Sandra Baskiewicz M.A., ALMA-Support an unserer Fakultät



Von Oktober 2016 bis April 2020 arbeitete *Baskiewicz* bei der Einführung des neuen Campusmanagementsystems ALMA mit. Dabei agierte sie als Schnittstelle zwischen ZDV und Juristischer Fakultät sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Sie war sowohl für die Kommunikation, als auch für die Koordination und Weiterentwicklung von Konzepten im Bereich des Veranstaltungsmanagements zuständig. Federführend hat sie den Aufbau des neuen Prüfungsmanagements an der Juristischen Fakultät begleitet. Eine weitere wichtige Aufgabe war die Leitung des Schulungsteams. Hierbei standen die Konzeptentwicklung und Durchführung von spezifischen Workshops im Vordergrund.

1:1-Betreuung auf dem Weg zum Prädikat

Das Ende 2019 als Teil unseres Examinatoriums ins Leben gerufene Examenscoaching bietet maßgeschneiderte Förderung bei der Vorbereitung auf das 1. Staatsexamen an. Studierende können sich insbesondere hinsichtlich einer erfolgreichen Organisation der

Examensvorbereitung beraten lassen. Seit dem Frühjahr 2020 werden zudem aber auch individuelle Coachings zu den strukturell-methodischen Aspekten ausgewählter Klausuren aus dem Klausurenkurs angeboten, wodurch das Angebot der Klausurenklinik ergänzt wird.



Tübingen Jura auch digital?

Richtig studieren trotz Lockdown

JURA IN TÜBINGEN AUCH DIGITAL?

Das neue Imagevideo
der Tübinger Juristischen Fakultät:
<https://uni-tuebingen.de/de/200458>

Vorstellung des Tübinger Instituts TRIDEA

Das *Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA)* wurde durch *Prof. Jens-Hinrich Binder*, *Prof. Christine Osterloh-Konrad* und *Prof. Stefan Thomas* gegründet und befasst sich mit den Determinanten wirtschaftlicher Tätigkeit in der EU unter Anlegung einer transatlantischen Perspektive. Es zielt darauf ab, vergleichbare regulatorische Probleme und gemeinsame Strukturen hinter den Rechts-

fragen unterschiedlicher Teildisziplinen zu finden. Das Institut soll dabei einen Rahmen für den Austausch, die internationale Zusammenarbeit sowie die interdisziplinäre Forschung bilden. Auch soll es einen Beitrag zu internationalen rechtspolitischen Debatten leisten, die an der Schnittstelle von Recht, Wirtschaft und den gesellschaftlichen Auswirkungen der Determinanten wirtschaftlicher Aktivität stehen. <https://uni-tuebingen.de/de/182134>.

Institut für Recht und Religion

Das Institut für Recht und Religion wurde unter Federführung von *Prof. Michael Droege* und unter maßgeblicher Beteiligung von *em. Prof. Martin Heckel* im Sommer 2019 an der Juristischen Fakultät gegründet. Es soll die Lehr- und Forschungskapazitäten im Feld von Recht und Religion bündeln und die traditionell starke Stellung Tübingens in diesem

Forschungsfeld nachhaltig sichtbar machen. In der kurzen Zeit seines Bestehens ist es mit Mitgliedern unserer zwei theologischen Fakultäten und einer Kooperation mit der Evangelischen Landeskirche bereits über die Fakultät hinausgewachsen. Am 20. November fand ein erstes Symposium „100 Jahre Kirchenverfassung“ statt. <https://uni-tuebingen.de/de/175905>.

Herausgeber: Juristische Gesellschaft Tübingen e.V. - Geschwister-Scholl-Platz - 72074 Tübingen
Verantwortlich für den Inhalt: Der Vorsitzende, dto.; Redaktion: Nils Model, Pierre Bounin & Emely Nann - Erscheinungsweise: einmal pro Semester; Aktuelle Meldungen aus der Fakultät finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.jura.uni-tuebingen.de